

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/42 von Irene Wolf: «Kurse für heimatliche Sprache und Kultur» 2021/42

vom 26. Oktober 2021

1. Text der Interpellation

Am 28. Januar 2021 reichte Irene Wolf die Interpellation 2021/42 «Kurse für heimatliche Sprache und Kultur» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Diese Kurse werden gemäss Verordnung für Sekundarschulen von den jeweiligen Konsulaten organisiert. Dafür werden Schulräume, inklusive benötigtes Material zur Verfügung gestellt. Private Trägerschaften, die schulische Einrichtungen nutzen und von den Schulen vermittelt werden möchten, benötigen eine Bewilligung der zuständigen Direktion. Der Kanton Basel-Landschaft arbeitet dabei eng mit dem Kanton Basel-Stadt zusammen. Dieser übernimmt auch für den Kanton Baselland die Qualitätskontrolle der Leistungserbringer.

Grundsätzlich geht man davon aus, dass Kinder, welche ihre Muttersprache gut beherrschen, einfacher Deutsch, bzw. eine Zusatzsprache lernen. Dennoch haben die Schulen nicht immer Freude daran, dass Ihre Unterrichtsräume fremd belegt werden. Es zeigt sich auch, dass von einzelnen Konsulaten zunehmend versucht wird, diese Kurse zu politischen Zwecken zu nutzen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Aspekte zu untersuchen:

- 1. Ist es wissenschaftlich erwiesen, dass Kinder ihre Muttersprache zuerst in Wort und Schrift gut beherrschen sollten, um somit eine nächste Sprache besser zu erlernen?*
- 2. In welchen Schulhäusern unseres Kantons werden solche Kurse angeboten, und für welche Sprachgruppen?*
- 3. Wie oft kommt es vor, dass Reklamationen bei der Schulleitung eintreffen, dass die nach Schulschluss zur Verfügung gestellten Räume nicht sauber verlassen werden?*
- 4. Nach welchen Kriterien überprüft die Kontrollaufsicht von Basel-Stadt - im Auftrag von Baselland - die Lerninhalte dieser Kurse auf eventuelle Abweichungen zu unseren demokratischen, christlich-humanistischen Werten?*
- 5. Ist der Regierungsrat ebenso davon überzeugt, dass für eine gute Akzeptanz und zur Unterstützung der angestrebten integrativen Wirkung der Kurse mindestens ein sporadischer Austausch der HSK-Kursleitenden mit dem Schulkollegium vor Ort stattfinden sollte? Wenn ja: Bestehen hierzu Leitlinien, Anforderungen und/oder Kontrollen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) gemäss Bildungsgesetz § 5 ist ein freiwilliges Angebot für zwei- und mehrsprachige Schülerinnen und Schüler. HSK-Unterricht wird von den offiziellen Vertretungen der Herkunftsstaaten (Botschaften, Konsulate) oder von privatrechtlichen Trägerschaften angeboten und finanziert. In Basel-Stadt und Basel-Landschaft besuchen aktuell rund 4000 Schülerinnen und Schüler ab Kindergarten bis Ende Sekundarstufe I den HSK-Unterricht in 40 verschiedenen Sprachen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Ist es wissenschaftlich erwiesen, dass Kinder ihre Muttersprache zuerst in Wort und Schrift gut beherrschen sollten, um somit eine nächste Sprache besser zu erlernen?*

Gute Kompetenzen in der Erstsprache wirken sich positiv auf das Erlernen weiterer Sprachen aus. Die aktuelle Forschung zeigt, dass die Förderung der Erstsprache das Erlernen von Zweit und Fremdsprachen begünstigt. Gute Kompetenzen in der Erstsprache sind von Vorteil und können zudem die beruflichen Chancen erhöhen. Sie wirken sich auch positiv auf die Identitätsbildung und die Orientierung im sozialen Umfeld aus (siehe [EDK-Bericht 36A 2014](#)).

2. *In welchen Schulhäusern unseres Kantons werden solche Kurse angeboten, und für welche Sprachgruppen?*

Im [HSK- Verzeichnis](#) sind alle Kurse und Schulhäuser aufgeführt.

3. *Wie oft kommt es vor, dass Reklamationen bei der Schulleitung eintreffen, dass die nach Schulschluss zur Verfügung gestellten Räume nicht sauber verlassen werden?*

Die HSK-Lehrperson sorgt dafür, dass die Schulhausregeln eingehalten werden und ist verantwortlich für die Ordnung inner- und ausserhalb des Schulzimmers. Können allfällige Probleme nicht direkt mit den beteiligten Lehrerinnen und Lehrern HSK gelöst werden, erfolgt das Gespräch mit der betreffenden Schulleitung und der Trägerschaft. In einem nächsten Schritt können die kantonalen Verantwortlichen hinzugezogen werden. Werden schwerwiegende Missstände trotz Mahnung nicht behoben, kann die Volksschulleitung Basel-Stadt oder Basel-Landschaft der betreffenden Trägerschaft die Bewilligung entziehen. Das Amt für Volksschulen (AVS) hat keine Kenntnis über Reklamationen bei Schulleitungen. Darüber hinaus sind diese beim Amt für Volksschulen auch noch nie vorstellig geworden.

4. *Nach welchen Kriterien überprüft die Kontrollaufsicht von Basel-Stadt - im Auftrag von Baselland - die Lerninhalte dieser Kurse auf eventuelle Abweichungen zu unseren demokratischen, christlich-humanistischen Werten?*

Die gesetzlichen Bestimmungen in Basel-Stadt und Basel-Landschaft verlangen, dass Trägerschaften, welche Einrichtungen der öffentlichen Schule nutzen, eine Bewilligung des zuständigen Departements/der zuständigen Direktion haben. Die Anerkennung erfolgt in einem geregelten Verfahren über das Erziehungsdepartement Basel-Stadt (ED BS) und über die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft (BKSD).

Damit eine Trägerschaft anerkannt wird, muss sie die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Insbesondere muss sie gewährleisten, dass

- ihr Lehrplan und ihr Unterricht dem Rahmenlehrplan HSK entsprechen,
- sie ihren Unterricht politisch und konfessionell neutral gestaltet,
- sie qualifizierte Lehrpersonen mit guten Deutschkenntnissen einsetzt,
- sie nicht gewinnorientiert arbeitet,
- sie eine Koordinatorin oder ein Koordinator benennt,
- sie mit der öffentlichen Schule und mit dem ED BS und der BKSD zusammenarbeitet.

5. *Ist der Regierungsrat ebenso davon überzeugt, dass für eine gute Akzeptanz und zur Unterstützung der angestrebten integrativen Wirkung der Kurse mindestens ein sporadischer Austausch der HSK-Kursleitenden mit dem Schulkollegium vor Ort stattfinden sollte? Wenn ja: Bestehen hierzu Leitlinien, Anforderungen und/oder Kontrollen?*

Den Lehrpersonen der Volksschule und des HSK-Unterrichts wird empfohlen, gegenseitig den Kontakt zu suchen. Sinnvollerweise laden die Schulleitungen oder die HSK-Verantwortlichen einer Schule die HSK-Lehrpersonen zu Schulkonferenzen ein, die Themen von gegenseitigen Interessen behandeln. Sie können die HSK- und die Regel-Lehrpersonen auch zu Austauschtreffen einladen. Ziel solcher Treffen kann es sein, sich gegenseitig kennenzulernen, Kenntnisse und Erfahrungen auszutauschen oder gemeinsame Anliegen zu besprechen. Es ist sinnvoll, wenn sich die HSK-Lehrpersonen an den Aktivitäten der Schule und an Prozessen der Schulentwicklung beteiligen.

Liestal, 26. Oktober 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich